

(c. 20 h. t.), weil er verpflichtet ist, die Würdigkeit seines Candidaten zu erforschen; bei Unterlassung dieser Nachforschung ist seine Unwissenheit nicht entschuldigend (c. 1, X De postal. 1, 5), sondern selbstigewollt und selbstverschuldet. Ja wenn einer wissenschaftlich einem Unwürdigen seine Stimme gibt, so sündigt er schwer, auch wenn er weiß, daß er durch Verweigerung seiner Stimme die Wahl desselben nicht hindern kann; denn die Wahl eines indignus ist an sich unerlaubt, und jeder ist verpflichtet, soviel an ihm liegt, einer solchen Wahl um des allgemeinen Wohles willen zu widerstehen, weil nach c. 3, Dist. LXXXIII der Irrthum gebilligt wird, dem nicht Widerstand geleistet wird (vgl. auch c. 4 et 5 l. c.).

10. Die Wähler sind aber auch sub gravi gehalten, denjenigen zu wählen, den sie für würdiger und zur Verwaltung der betreffenden Kirche tauglicher und nützlicher halten (c. 19, Dist. LXIII und c. 15, C. VIII, q. 1). Das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 1 De ref.) sagt: . . . meminerint, . . . alienis peccatis communicantes mortaliter peccare, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles ipsi judicaverint, praesentis diligenter curaverint. Die gegenwärtige Meinung wurde von Innocenz XI. am 2. März 1679 in der prop. 47 ausdrücklich verworfen (Donzinger, Enchir. n. 1064). Die Bevorzugung einer weniger würdigen Person ist eine Verletzung der distributiven und commutativen Gerechtigkeit, da es sich hier um das Wohl der Gesamtheit handelt und kirchliche Aemter nur den Würdigsten zu Theil werden sollen (S. Thom. S. th. 2, 2, q. 63, a. 2; Lehmkühl, Theol. moral. I, n. 753). Diese schwere Verpflichtung, den Würdigern zu wählen, gilt nicht bloß für die Wahl der Bischöfe und Cardinäle, von welchen das Tridentinum a. a. O. spricht, sondern auch für andere Prälaten mit Quasi-Episcopalgewalt (Aebte, Prälaten nullius) sowie für alle Curatstellen, besonders für Pfarreien (Trid. Sess. XXIV, c. 18 De ref.: Episcopus eum eligat, quem ceteris magis idoneum judicaverit). Es ist jedoch die Wahl eines Würdigen mit Umgehung des Würdigern gültig, wenn auch unerlaubt (c. 19 et 32 h. t.), und zwar deshalb, weil einerseits die äußeren Normen für die größere Würdigkeit im Rechte fehlen, und weil man andererseits aus dem Grunde, daß nicht der Würdigere gewählt sei, alle Wahlen anfechten könnte und damit Anlaß zu endlosen Processen geben wäre. Ja die Wahl eines Würdigen mit Uebergehung des Würdigern kann unter Umständen und aus gewichtigen Gründen sogar erlaubt sein; wenn z. B. die Majorität fest entschlossen ist, einen weniger Würdigen gegenüber einem Würdigen zu wählen, und dessen Wahl moralisch gewiß wäre, dann könnte die Minorität im Interesse des Friedens und der Eintracht und zur Verstärkung des Gewichtes einer einträchtigen Wahl sich der Majorität anschließen; ebenso wenn der weniger Würdige nützlicher und mächtiger zur

Vertheidigung der Kirche oder erfahrener und geschäftskundiger oder dem Volke genehmer wäre u. s. w. Der Grund hiervon liegt darin, daß die größere Würdigkeit nicht ausschließlich nach der größeren Wissenschaft oder der größern moralischen Integrität, sondern auch mit Rücksicht auf andere Eigenschaften oder äußere Umstände zu ermessen ist. Die Wähler dürfen die Wahl nie an Bedingungen knüpfen, namentlich sind die frühern sog. Wahscapitulationen (s. d. Art. Capitulation) verboten (c. 27, X De iurejur. 2, 24 und c. 1 in VI eod. tit. 2, 11; vgl. Ferraris [s. u.] art. III, n. 26).

III. Die canonischen Wahlformen. Das canonische Recht kennt drei gesetzliche Wahlformen: durch Abstimmung (per scrutinium), durch Vereinbarung oder Compromiß (per compromissum) und durch Quasi-Inspiration oder Acclamation (quasi per inspirationem; c. 42, X De elect. 1, 6). a. Die gewöhnliche Wahlform ist die durch Abstimmung (electio per scrutinium), welche bei Anwesenheit der geladenen und berechtigten Wähler durch Einsammeln der Stimmen geschieht mit der Wirkung, daß derjenige gewählt ist, für welchen der größere und vernünftigerer Theil des Capitels stimmt. Der Verlauf der Abstimmung ist folgender: 1. Bei Beginn der Wahl müssen drei angesehene und vertrauenswürdige Mitglieder des Collegiums zu Scrutatoren bestimmt werden, welche die Stimmen der Wähler einzusammeln haben. Diese Bestellung geschieht nicht durch förmliche Wahl, sondern auf Vorschlag der Wähler (assumantur), jedoch kann jeder Wähler gegen die Aufstellung eines minder vertrauenswürdigen Scrutators protestiren und unter Begründung seines Widerspruchs dessen Ausschluß von diesem Amte fordern. 2. Die Stimmabgabe geschieht entweder mündlich, so daß die Scrutatoren die Stimme jedes Einzelnen persönlich anhören und zu Protocoll nehmen, oder schriftlich, indem jeder Wähler seinen Stimmzettel mit dem Namen des Candidaten entweder selbst oder durch die Hand der Scrutatoren in die Urne legt. Jetzt ist die schriftliche Abstimmung allgemein gebräuchlich. Ueber die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet Statut oder Herkommen, wie bei den Capitelsbeschlüssen; jedoch ist es üblich, daß zuerst die Scrutatoren ihre Stimme abgeben, und bei der mündlichen Wahl, wo je einer der Scrutatoren den beiden anderen sein Votum mittheilt, war dies für ihre eigene unbeflunkte Stimmabgabe absolut nothwendig. Bei der mündlichen Wahl konnte ein Wähler vor Verkündigung der Stimmen noch variiren, d. h. einen Andern wählen; bei der schriftlichen Wahl ist dies nicht möglich, oder höchstens könnte der erste seine Stimme noch zurücknehmen, ehe der zweite seinen Stimmzettel in die Urne gelegt hat. Nach der Publication der Stimmen ist eine variatio absolut ausgeschlossen (c. 58 h. t.). 3. Wesentlich bei der Wahl ist die geheime Stimmabgabe (c. 42 h. t.); doch macht